

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBahnVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2007/43
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/43)

18. Juni 2007

Original: Englisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 11. bis 21. September 2007)

TOP 6 b)

Sondervorschrift 274

Antrag des Europäischen Verbands der chemischen Industrie (CEFIC)

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Ergebnis der Diskussionen in der informellen Korrespondenz-Arbeitsgruppe zur Beseitigung der Abweichungen zwischen dem RID/ADR/ADN und den UN-Modellvorschriften / dem IMDG-Code / den Technischen Anweisungen der ICAO hinsichtlich der Zuordnung der Sondervorschrift 274. Dieses Ergebnis bietet eine solide Diskussions- und Entscheidungsgrundlage für die Streichung oder Beibehaltung der Sondervorschrift 274 im RID/ADR/ADN.

Zu treffende Entscheidung:

Entscheidung, für welche UN-Nummern die Sondervorschrift 274

- gestrichen werden sollte,
- beibehalten und die Aufnahme in die UN-Modellvorschriften vorgeschlagen werden sollte.

Damit zusammenhängende Dokumente: OTIF/RID/RC/2007/15 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/15

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einführung

1. Bei der Gemeinsamen Tagung im März 2007 hatte CEFIC das Dokument OTIF/RID/RC/2007/15 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/15 unterbreitet, in dem 83 UN-Nummern aufgeführt waren, denen im RID/ADR/ADN, nicht jedoch in den UN-Modellvorschriften, dem IMDG-Code und den Technischen Anweisungen der ICAO die Sondervorschrift 274 (Ergänzung der offiziellen Benennung für die Beförderung mit der technischen Benennung) zugeordnet ist.
2. Diese unterschiedlichen Vorschriften führen zu Problemen bei intermodalen Transporten, bei denen für einen Teil der Beförderung keine Angabe der technischen Benennung erforderlich sein kann, während dies für den nachfolgenden Teil der Beförderung der Fall ist. Da die verkehrsträgerspezifischen Vorschriften keine zusätzlichen Informationen zulassen, die in die Abfolge der Beschreibung der gefährlichen Güter eingeschoben werden, kann das Problem nicht dadurch gelöst werden, technische Benennungen auf freiwilliger Basis hinzuzufügen.
3. CEFIC hatte daher vorgeschlagen, im RID/ADR/ADN bei diesen Eintragungen die Sondervorschrift 274 zu streichen.
4. Da zu diesem Antrag Meinungsverschiedenheiten bestanden, erklärte sich CEFIC bereit, eine informelle Korrespondenz-Arbeitsgruppe einzurichten, und bat die interessierten Delegationen, Argumente für die Beibehaltung sowie Argumente für die Streichung der Sondervorschrift 274 zu liefern, um eine Anpassung an die UN-Modellvorschriften zu erlangen.
5. Sowohl befürwortende als auch ablehnende Kommentare sind von Belgien, Deutschland, Italien, Österreich, Portugal, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich eingegangen. Diese wurden in einem einzigen Dokument zusammengestellt, das in der Anlage zu diesem Dokument (Veröffentlichung als informelles Dokument INF.3) enthalten ist.

Antrag

6. Dies ist die letzte Gelegenheit in diesem Zweijahreszeitraum, Änderungen zum RID/ADR/ADN anzunehmen. Da von jedem Argument mehrere UN-Nummern erfasst werden, könnte möglicherweise eine Einigung für eine bedeutende Anzahl von UN-Nummern erzielt werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, die in der Anlage aufgeführten Argumente in einer Arbeitsgruppe zu diskutieren, die während der Gemeinsamen Tagung in einer oder zwei Mittagspausen tagen könnte.
7. Der Plenarsitzung der Gemeinsamen Tagung könnte dann eine Liste von UN-Nummern vorgelegt werden, für die Einigung besteht, die Sondervorschrift 274 in der Spalte 6 der Tabelle A des RID/ADR/ADN
 - a) zu streichen;
 - b) beizubehalten, was gleichzeitig die Unterstützung eines Antrags an den UN-Expertenunterausschuss zur Folge hat, die Sondervorschrift 274 den entsprechenden Eintragungen in der Spalte 6 des Gefahrgutverzeichnisses der UN-Modellvorschriften hinzuzufügen.

Begründung

8. Die Harmonisierung der Zuordnung der Sondervorschrift 274 in den Vorschriften der einzelnen Verkehrsträger wird den intermodalen Verkehr erleichtern.

Auswirkungen auf die Sicherheit / Durchführbarkeit / Tatsächliche Anwendung

9. Keine Probleme.
